

V e r ä n d e r u n g e n

zu den "Grundsätzen über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (für Friedenszeit)

In den Artikel 6 sind nach dem Absatz "- Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages;" folgende Absätze aufzunehmen:

- "- Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte;
- Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte".

Der Punkt "e" des Artikels 12 ist folgendermaßen zu formulieren:

- "e) Nach Abstimmung mit den Verteidigungsministern der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind den Regierungen Kandidaten für folgende Dienststellungen zur Prüfung vorzuschlagen:
- . Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden,
 - . Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden,
 - . Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte,

- . Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte,
 - . Chef des Technischen Komitees und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung".
3. Im Artikel 13 sind nach dem Absatz "- des Befehlshabers der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden;" folgende Absätze aufzunehmen:
- "- den Stellvertreter des Oberkommandierenden für Luftstreitkräfte;
 - den Stellvertreter des Oberkommandierenden für die Seekriegsflotte".
4. Der Artikel 14 ist folgendermaßen zu formulieren:
- "Der Chef des Stabes, der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung, der Stellvertreter des Oberkommandierenden für Luftstreitkräfte, der Stellvertreter des Oberkommandierenden für die Seekriegsflotte und der Chef des Technischen Komitees werden nach gegenseitiger Abstimmung durch die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages aus dem Bestand der Streitkräfte eines jeden Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages für die Zeit von 4 - 6 Jahren eingesetzt".
5. Im Artikel 17 sind nach dem Absatz "-Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte;" folgende Absätze aufzunehmen:
- "- Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte;
 - Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte".

6. In die Grundsätze ist ein Abschnitt VIIa mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

"VIIa. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte und die Seekriegsflotte

- 30a. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte und die Seekriegsflotte lassen sich in ihrer Arbeit von den vorliegenden Grundsätzen und den Grundsätzen über den Militärtrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (für Friedenszeit) sowie von den Anweisungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte leiten.

Sie nehmen an der Ausarbeitung der Entwicklungspläne der entsprechenden Teilstreitkräfte, der Pläne für den operativen Einsatz der operativen und taktischen Verbände, an der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und an der Lösung anderer Fragen zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Luftstreitkräfte und Flottenkräfte teil".